

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Vechter Jahrgang.

N^o

Sonnabend, den 8. Juli 1848.

28.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr., für welchen dieselbe von der Redaction in Wilsdruf, den Agenturen in Tharand, Rossen, und Siebenlehn, sowie der Buchdruckerei von C. E. Klinkicht und Sohn in Meissen bezogen werden kann. Auch nehmen dieselben Bekanntmachungen aller Art zur Beförderung an.

Die Redaction.

General-Ordre

an sämtliche Communalgarden-Ausschüsse und Organisations-Commissionen in den
Städten und auf dem Lande.

Hinsichtlich vieler an das unterzeichnete General-Commando gerichteten Anfragen über mehrere Punkte der Verordnung vom 11. April d. J. war es erforderlich, die Entscheidung des Königlichen Ministerium des Innern einzuholen. Nachdem diese erfolgt ist, wird sämtlichen Communalgarden-Ausschüssen in dieser Beziehung folgendes zur Nachachtung eröffnet.

Zu §. 2 der gedachten Verordnung.

1) So wünschenswerth es auch ist, die Communalgarden jedes Ortes möglichst zahlreich herzustellen, so muß es doch für jetzt im Allgemeinen sowol hinsichtlich der Verpflichtung, als der Befähigung zum freiwilligen Eintritte bei den desfalligen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1840 und dessen Ausführungsverordnung vom 8. Octbr. 1840 verbleiben.

Demnach können als verpflichtet nicht angesehen werden:

- a) Diensthoten und Tagelöhner (§. 3 e. und f. des Gesetzes), selbst im Falle ihrer Ansfähigkeit. Es wird jedoch die Bestimmung der angezogenen Stelle, nach welcher sie sogar bei freiwilligem Erbietem nicht zugelassen werden sollen, dahin abgeändert, daß es dem Ermessen des Ausschusses anheim gestellt wird, deren freiwilligen Eintritt zu gestatten;
- b) Gemeine Berg- und Hüttenleute, Gesellen und Fabrikarbeiter (§. 4 c. und d. des Gesetzes), selbst im Falle ihrer Ansfähigkeit, sowie
- c) Bürger- und Bauernsöhne, die bei ihren Eltern wohnen und denselben in dem Gewerbe oder der Wirthschaft beistehen.

Hinsichtlich der sub b. und c. genannten Personen ist jedoch zu bemerken, daß ihnen der freiwillige Eintritt im eigenen Interesse sehr zu empfehlen ist, wobei denen sub b. Genannten Seiten der Ausschüsse diejenigen Erleichterungen im gewöhnlichen Dienste und bei den Uebungen, welche ihre gewerblichen Verhältnisse erfordern, zu gestatten sein werden.

2) Nach §. 3 c. des Gesetzes sind festangestellte Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, selbst bei freiwilligem Erbietem, zum Dienste in der Communalgarde nicht zuzulassen. Diese Bestimmung ist von dem Königlichen Ministerium des Innern, in Folge des Seiten mehrerer Lehrer an dasselbe gerichteten Antrags, aufgehoben, dabei jedoch die Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörden vorausgesetzt worden.

3) Ueber die Zulässigkeit des Eintritts Freiwilliger unter 21 Jahren haben die Ausschüsse zu entscheiden.

Zu §. 3.

Bei den zahlreich eingehenden Gesuchen, daß die unter den Namen: Schützengilden, Bürgerschützen, Jäger- und Schützen-Compagnien bestehenden Vereine bei ihrem Eintritte in die Communalgarde besondere Abtheilungen derselben bilden dürfen, hat man in vielen Fällen geglaubt, sich auf den zweiten Satz obgedachten §. beziehen zu können. Dieser Satz bezieht sich aber, wie aus dessen Vordersatz deutlich hervorgeht, auf den Eintritt Freiwilliger, keineswegs aber auf Mitglieder jener Vereine, welche zum Eintritte in die Communalgarde gesetzlich verpflichtet sind.

Ueber die Zulässigkeit des Eintritts der gedachten Vereine in die Communalgarde als besondere Abtheilungen derselben ist vielmehr Folgendes zu bemerken:

- a) Es ist wohl zu erwägen, ob Zwiespalt und Reibungen, welche in mehreren Fällen daraus entstanden, nicht zu besorgen sind;
- b) Die gedachten Abtheilungen können ein Vorrecht irgend einer Art vor den andern Abtheilungen der Communalgarde nicht in Anspruch nehmen und haben sich durchgängig den für letztern bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen.

Dagegen ist ihnen, nach §. 21 des Communalgarden-Regulativs vom 29. Novbr. 1830, auch im Dienste bei der Communalgarde zu gestatten, ihre Uniform, jedoch in Verbindung mit den §. 22 des Regulativs geordneten Erkennungs- und Gradzeichen, fortzutragen.